LITCHELING COMPENDING Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke Generalzolldirektion - BWZ Dienstort Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 ZT 0270 B - 29989/2021/1 - DIX.B.T24.02 60327 Frankfurt am Main 3 Antragsteller (Name und Anschrift) 4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift) DE2378221 / 0000 DE2378221 / 0000 Bort GmbH **Bort GmbH** Am Schweizerbach 1 Am Schweizerbach 1 71384 Weinstadt 71384 Weinstadt Wichtiger Hinweis 5 Datum der Erteilung 2021/07/20 Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender 6 Datum und Nummer des Antrags Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. 2021/06/09 ohne Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert. 7 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 Umsatzsteuersatz: 19% 8 Warenbeschreibung Schulter-/Armbandage, sog. BORT OmoSAT, Art.-Nr. 121 980, Größe 2, Foto siehe Anlage, - in einem Polybeutel mit Papiereinleger verpackt, noch nicht zusammengesetzt, - in Form einer einseitig offenen Tasche (ca. 44 cm lang und bis zu 18 cm hoch) zur Aufnahme des angewinkelten Arms, mit einem aufgekletteten Verschlussriegel ausgestattet, mit längenverstellbarem, bis zu ca. 8 cm breitem Schulter- und bis zu ca. 10 cm breitem Taillengurt; aus dreilagigen Flächenerzeugnissen der Position 5903 mit Außen- und Innenlagen aus gerauten Gewirken und einer Zwischenlage aus Zellkunststoff; mit aufgenähten Flauschbändern aus Geweben, Hakenbändern aus Kunststoff und Kunststoffösen zu verbinden bzw. zu schließen; alle Gewirke und Gewebe sind aus Spinnstoffen, - mit einem an einer in die Tasche eingeschobenen Metallschiene befestigten, weichen Übungsball aus Kunststoff für Hand- und Fingerübungen, mit Spinnstoff überzogen, - an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst, - durch Zusammenfügen konfektioniert, - dient laut Antrag zur posttraumatischen, postoperativen oder konservativen Ruhigstellung des Schultergelenks in definierter Position, u. a. bei Distorsion, Kontusion, subcapitaler Humerusfraktur und Lähmungserscheinungen, - stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar, - keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet. "Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen" 9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten 11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges Ort Frankfurt am Main Im Auftrag Datum 20. Juli 2021 Wolfrum Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Seite 1 von 3